



# Titelschutz

## JOURNAL

### Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

#### Kündigung wegen "Ugah-Ugah"-Äußerung – Keine Verletzung der Meinungsfreiheit

(...) Die Äußerung "Ugah Ugah" gegenüber einem dunkelhäutigen Kollegen verletzt dessen Menschenwürde und kann daher nicht durch die Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden. So entschied das Bundesverfassungsgericht in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss (Beschl. v. 02.11.2020, AZ. 1 BvR 2727/19).

Im Laufe einer Betriebsratsitzung hatte ein Mann seinem schwarzen Arbeitskollegen die Äußerung "Ugah Ugah" an den Kopf geworfen. Dieser wiederum hatte ihn als "Stricher" bezeichnet. Die rassistische Beleidigung war jedoch keine unmittelbare Reaktion darauf. Da der Mann zuvor bereits wegen rassistischer Äußerungen aufgefallen war und eine Abmahnung erhalten hatte, wurde ihm fristlos gekündigt. Der Täter erhob dagegen Kündigungsschutzklage, hatte damit vor den Arbeitsgerichten jedoch keinen Erfolg.

Die Arbeitsgerichte hielten die Kündigung in allen Instanzen für rechtmäßig. Eine grobe Beleidigung von Arbeitskollegen stelle eine erhebliche Pflichtverletzung dar und taue

daher auch als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung. Nach einer Gesamtwürdigung, in der auch die bereits ausgesprochene Abmahnung berücksichtigt werden müsse, sei die Weiterbeschäftigung des Mannes unzumutbar. Der Arbeitgeber müsse im Rahmen seiner Fürsorgepflicht schließlich auch die übrigen Mitarbeiter vor Diskriminierungen schützen.

Der Klagende wollte die Urteile nicht auf sich sitzen lassen und zog mit einer Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht. Er sah sich durch die Urteile in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde gar nicht erst zur Entscheidung an. Für die Richter der 3. Kammer des Ersten Senats scheiterte diese schon an der Zulässigkeit. Die Verfassungsbeschwerde sei nämlich nicht hinreichend begründet worden. Allerdings wäre sie ohnehin auch unbegründet, stellten die Richter darüber hinaus klar. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

#### Jameda darf Fake-Bewertungen anzeigen

(...) Das Ärztebewertungsportal Jameda darf bei einem begründeten Verdacht von "gekauften Bewertungen" das Arztprofil mit einem Warnhinweis kennzeichnen. Dies entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die Grundsätze der sog. Verdachtsberichterstattung gelten auch hier (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.11.2020, Az. 16 W 37/20).



Der Antragsteller ist Zahnarzt. Die Antragsgegnerin betreibt das Arztsuche- und -bewertungsportal Jameda. Jameda informierte den Zahnarzt darüber, dass auf seinem Profil "gefälschte positive Bewertungen" veröffentlicht worden seien. Sollte er dies nicht aufklären können, kündigte Jameda an, die Nutzer per Warnhinweis über das Vorliegen gekaufter Bewertungen zu informieren. Nach anschließender Korrespondenz veröffentlichte das Bewertungsportal einen Warnhinweis auf dessen Profil. Auszugsweise heißt es dort: "Bei einzelnen Bewertungen auf diesem Profil haben wir Auffälligkeiten festgestellt, die uns veranlassen an deren Authentizität zu zweifeln. Wir haben den Profilinhaber mit dem Sachverhalt konfrontiert. Hierdurch ließ sich die ... >>> S. 2

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am 14. Januar 2021.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

## Alle 11 Titel auf einen Blick

Der schönste Tag Deines Lebens

Detektive in Weiß

Ende offen

Erklär doch mal

Nie zu spät

Opas BESTE

Open End

Phone Stories

Tierisch gesund

Willkommen zu meiner Beerdigung!

Zeig was Du kannst

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Detektive in Weiß**

**Zeig was Du kannst**

**Phone Stories**

**Der schönste Tag Deines Lebens**

**Willkommen zu meiner Beerdigung!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UME GmbH,  
Breite Straße 147-151,  
D - 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Nie zu spät**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,  
Hanauer Landstraße 52,  
D - 60314 Frankfurt**

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Angelegenheit bisher nicht aufklären. Der Profilhhaber bestreitet für die Manipulation selbst verantwortlich zu sein ..."

Dieser Hinweis erscheint, wenn man mit der Maus auf die Gesamtnote im Profil des Arztes fährt. An der linken oberen Ecke der Gesamtnote befindet sich ein kleines rot unterlegtes Ausrufezeichen.

Der Zahnarzt verlangte im Eilverfahren von Jameda, die Kennzeichnung seines Profils mit einem Warnzeichen und das Einblenden des Hinweistextes zu unterlassen. Das Landgericht Frankfurt am Main hatte den Antrag zurückgewiesen (LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9.6.2020, Az. 2-03 O 167/20). Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte nun auch vor dem OLG keinen Erfolg. Der Warnhinweis greife zwar in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Gewerbebetriebs ein. Dies sei jedoch nicht rechtswidrig, so die Richter. Der Zahnarzt moniere zu Unrecht, dass die Jameda ihn "als Lügner und Betrüger" darstelle. Dem Warnhinweis sei vielmehr klar zu entnehmen, dass es sich um einen bloßen Verdacht handele und er die Vorwürfe bestreite. An keiner Stelle werde der Eindruck erweckt, der Arzt selbst sei für die Bewertungen verantwortlich. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Opas BESTE**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**SKW Schwarz Rechtsanwälte,  
Wittelsbacherplatz 1,  
D - 80333 München**



Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Tierisch gesund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UME GmbH,  
Breite Straße 147-151,  
D - 50667 Köln**

### BUCHTIPP

## Mit der Namestorm-Methode zum neuen Namen

Die kreativen Köpfe hinter der Firma Namestorm haben es sich zur Aufgabe gemacht, den weniger kreativen Köpfen hinter anderen Firmen auf die Gedankensprünge zu helfen: Seit mehr als 15 Jahren entwickelt die Namensschmiede unter Geschäftsführer Mark Leiblein einzigartige Bezeichnungen für Unternehmen, Produkte und mehr. In dem über den Linde-Verlag erschienenen Sachbuch "Starke Namen – Mit der Namestorm-Methode Firmen- und Produkt-namen entwickeln" erklärt Leiblein gemeinsam mit Co-Autorin Gila Dassel, Namensentwicklerin und Lehrbeauftragte für Kreativmethoden an der Hochschule München, wie dieser Prozess vonstatten geht. Denn Fakt ist: Hat ein Unternehmen oder Produkt keinen guten oder – sogar noch schlimmer – einen langweiligen Namen, schwinden die Chancen auf Erfolg rapide. Auf 184 Seiten zeigt das Autorenduo auf, wie man mit der Namestorm-Methode in wenigen Schritten einen solchen starken und einzigartigen Namen findet. Nur: Warum Geheimnisse ausplaudern? "Wenn man Wissen ehrlich teilt, kommt auch immer etwas zurück. Sharing is caring! Außerdem macht es einfach Spaß zu sehen, wenn bei anderen der Funke überspringt", erklären die beiden ihre Motivation. Das Buch ist auch als eBook erhältlich. Weitere Informationen gibt es unter [www.namestorm.de/buch](http://www.namestorm.de/buch) und [www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at).

• **bfs**



Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## Ende offen

## Open End

## Erklär doch mal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Video-on-Demand, Streaming und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ERLBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Friedrichstraße 88,  
D - 10117 Berlin**

## BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir  
unterstützen  
Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)

